



ÖSTERREICHISCHER RECHTSANWALTSKAMMERTAG

GZ 3273/87Bundesministerium für Umwelt,
Jugend und FamilieRadetzkystraße 2
1031 W i e nBetrifft: Zl. I-32.191/28-3/87
Entwurf eines Umweltschutzgesetzes

Zl.	73	GE 9.87
31.07.1987		
31. MRZ. 1988		

L. Krawiec

Sehr geehrte Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für Ihre Zusage vom 9. Oktober 1987, mit dem der Entwurf eines Umweltschutzgesetzes zur Begutachtung ausgesandt wurde, und nimmt zu diesem Entwurf Stellung wie folgt:

Der Entwurf kommt recht überraschend; in einer der verfassungsrechtlich und materiellrechtlich schwierigsten Materien wird ein Entwurf - mit kurzer Begutachtungsfrist - zur Stellungnahme vorgelegt, obwohl

- a) keine verfassungsrechtliche Grundlage für ein derartiges Gesetz besteht und
- b) zur gleichen Zeit eine Novelle zur Gewerbeordnung in Begutachtung steht (Zl. 32.831/55-III/1/87 des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten), dessen Bestimmungen zur Regelung der Betriebsanlagen (§§ 74 ff und 334 ff) gemäß § 26 des vorliegenden Entwurfes außer Kraft treten sollen.

- 2 -

Der vorliegende Entwurf eines Umweltschutzgesetzes ist offenbar in großer Hast gearbeitet; das zeigt sich an den Erläuternden Bemerkungen, die überaus knapp und sehr allgemein gehalten sind, in Einzelbestimmungen (nur beispielsweise sei erwähnt § 3, Stand der Technik, wo von "technischen" statt von "technologischen" Verfahren die Rede ist, siehe § 71 a GewO), aber auch daraus, daß auf grundlegende Rechtsfragen in diversen Sachbereichen kein Bezug genommen wird.

Das vorgelegte Umweltschutzgesetz ist in Wahrheit ein "Anlagengesetz", das über die gewerblichen und industriellen Betriebe hinaus noch die Hausfeuerungsanlagen einbezieht und Bestimmungen diverser Einzelgesetze (ausgenommen bleibt jedoch etwa das Wasserrechtsgesetz) zusammenfaßt.

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag stellt sich nicht grundsätzlich gegen ein Bundesumweltschutzgesetz; derartige Bundesregelungen haben sich in anderen Föderalstaaten (Bundesrepublik Deutschland, insbesondere Schweiz) als positiv erwiesen. ÖRAK und jene Länderkammern, die Stellungnahmen zum Entwurf abgegeben haben (Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie Salzburg und Steiermark) sind der Meinung, daß es zu begrüßen ist, Bestimmungen, die bisher in Einzelgesetzen wie DKEG, Altölgesetz, Berggesetz, Forstgesetz u.a., aus Gründen der Effizienz zusammenzufassen. Auch die Ziele des Gesetzentwurfes (Vorsorgeprinzip und Altanlagen-sanierung) werden vom ÖRAK und den Länderkammern bejaht. Es wird jedoch die Ansicht vertreten, daß - ohne Hast - zunächst die Grundsatzfragen diskutiert und geklärt werden sollen, etwa ob

- a) das Betriebsanlagenrecht in der Gewerbeordnung verbleiben oder mit den vergleichsweise bedeutungsschwachen Hausfeuerungsanlagen in ein eigenes Umweltschutzgesetz transponiert werden soll;

- 3 -

- b) Abfallbeseitigung und Wasserreinhaltung in der Kompetenz der Länder belassen bleiben sollen (so insbesondere die Ansicht der Steiermärkischen Rechtsanwaltskammer) und
- c) Fragen etwa im Zusammenhang mit dem Kreis der Parteistellung genießenden Nachbarn (§ 3 Abs.7 und § 11 des Entwurfes: Nachbarn im Ausland nur bei industriellen Großanlagen oder jedenfalls Parteistellung genießend ?) und hinsichtlich typisierter Anlagen (§ 76 GewO i.d.F. des Entwurfes 1987).

§ 5 Abs.6 des Entwurfes entspricht § 77 Abs.2 GewO i.d.F. der Novelle 1987; auf die Problematik von Immissionsgrenzwerten wird hingewiesen. Die örtlichen Verhältnisse und die bestehenden Widmungsvorschriften (bisher im Sinne des Breitenbach-Erkenntnisses von maßgeblicher Bedeutung) sollen völlig wegfallen. Dieser Umstand ist nach Ansicht des Österreichischen Rechtsanwaltstages grundsätzlich zu überdenken.

§ 6 des Entwurfes wird begrüßt; die Ausdrücke "vermeidbare Emissionen" und "vertretbarer Wirkungsgrad" sind dermaßen unbestimmte Gesetzesbegriffe, daß eine klarere Formulierung gesucht werden sollte. Emissionsgrenzwerte gemäß § 6 Abs.2 sind absolut notwendig und genießen gegenüber Immissionsgrenzwerten Vorrang.

§ 7 Abs.2 des Entwurfes ist besser - weil einfacher - als § 78 GewO i.d.F. der Novelle 1987.

§ 8 des Entwurfes wird inhaltlich bejaht, weil er die einheitliche Bearbeitung und Behandlung der Anträge zu garantieren scheint; im Interesse der Rechtssicherheit sollten die Auflagen gemäß Abs.3 Pflichtbestandteil des Bescheides werden (so ein Antrag der Salzburger Rechtsanwaltskammer).

- 4 -

Hinsichtlich Änderungen von Betriebsanlagen (§ 81 GewO i.d.F. der Novelle 1987) scheint der vorliegende Entwurf jedoch zu knapp gehalten zu sein; hier ist nur in § 4 Abs.3 von Anlagenänderungen die Rede. Insbesondere wird ein Katalog vorzusehen sein, wonach auch Änderungen in bestimmten Umständen einer Genehmigungspflicht nicht unterliegen.

Die Bestimmungen über Störfälle und über die Umweltsverträglichkeitsprüfung begegnen keinen Bedenken, wenngleich festgehalten werden muß, daß die Umweltsverträglichkeitsprüfung als Instrument des Umweltschutzes grundsätzlich noch in Diskussion steht.

Zu überlegen ist, ob § 14 des vorliegenden Entwurfes der Altanlagenanierung eher gerecht wird als § 82 GewO i.d.F. der Novelle 1987; die GewO scheint in diesem Punkt flexibler als die starren Wertansätze in § 14 des Entwurfes des Umweltschutzgesetzes und die Idee des Erreichens "gleichen Schutzes" in § 82 Abs.3 des GewO-Novellenentwurfes ist gegenüber den Bestimmungen von § 14 des Umweltschutzgesetz-Entwurfes abzuwägen.

Gegen Sanierungsplan, Ausgleichsverbund und behördliche Überwachungsbefugnisse bestehen keine Bedenken; die fünfjährige Frist in § 20 des Entwurfes scheint - für kleinere Anlagen ohne besondere Störanfälligkeit - der Salzburger Rechtsanwaltskammer zu kurz. § 23 des Entwurfes begegnet mehreren Bedenken: Diese Bestimmung soll wohl nur für das Verbrennen außerhalb von Anlagen in Wohngebieten gelten; die Zuständigkeit des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie in diesem Zusammenhang ist zu überdenken; hier reichen wohl regionale feuerpolizeiliche Bestimmungen aus (siehe vor allem den Entwurf der Wiener Feuerpolizeiverordnung 1988).

- 5 -

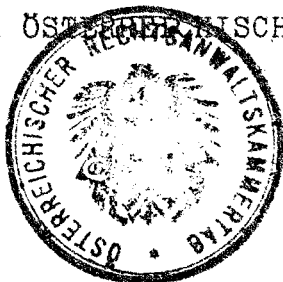
Zusammenfassend meint der Österreichische Rechtsanwaltskammertag:

Konzeption und Zielsetzung des Gesetzesentwurfes sind zu begrüßen. Grundsätzliche Fragen - insbesondere im Verhältnis zur Gewerbeordnung - sind zu überdenken und tunlichst im Rahmen einer interministeriellen Enquete zu diskutieren. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag ist bereit, durch seine Experten auf diesem Gebiet mitzuarbeiten.

Dieser Stellungnahme wird eine Kopie jenes Schreibens an das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beigelegt, mit dem zum mehrfach zitierten Entwurf dieses Bundesministeriums einer Novelle zur Gewerbeordnung Stellung genommen wird. Auch dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten wurde eine Kopie des vorliegenden Schreibens an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie beigelegt.

Wien, am 5. Jänner 1988

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG



Dr. SCHUPPICH
Präsident

1 Beilage

cc: Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten